

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Schaffhausen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von nicht juristischen Zweifels- und Streitfällen in handelsgerichtlichen Streitigkeiten praktisch befähigt.

§ 21. Nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird dem Bewerber von der Kommission das Bücherrevisorenpatent ausgestellt.

Die Gebühr für jede der beiden Prüfungen beträgt Fr. 100.—. (§ 22.)

2. Öffentliche handelswissenschaftliche Kurse.

Diese werden im neuen Schulgesetz aufgeführt unter: Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen. (§ 2.) Sie haben den Zweck, zunächst durch Vorträge, dann auch durch seminaristische Übungen, die Studierenden der Universität und in der Praxis stehende Kaufleute, Industrielle, Bank-, Verkehrs-, Versicherungs- und Verwaltungsbeamte in die Volkswirtschaftslehre, die Handelswissenschaften und verwandte Gebiete einzuführen, um ihnen selbst eine wissenschaftliche Grundlage für ihre praktische Tätigkeit zu geben und für die staatlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmungen tüchtige Kräfte heranzubilden.

Die Kurse bestehen seit 1895. Seit 1906 sind freiwillige Prüfungen eingerichtet, auf Grund deren den Hörern ein Ausweis über den Besuch der Kurse ausgestellt wird.

Der Besuch ist unentgeltlich. Die Kurse sind allen Angehörigen des Handelsstandes, die das Alter von 17 Jahren überschritten haben (männlich und weiblich) und den Studenten der Universität zugänglich. Ein Teil der Fachkurse für die Handelslehrer und Bücherrevisoren findet in ihren Rahmen statt.

Kanton Schaffhausen.

Handelsabteilung der Mädchenrealschule Schaffhausen.

Das Streben, auch den Mädchen den Weg ins Berufsleben zu erleichtern, beziehungsweise in eigentliche Berufsschulen zu ermöglichen und zugleich die Schule mit dem Leben in engere Verbindung zu bringen, ohne die Schülerinnen mit Mehrstunden zu belasten, führte 1924 an der Mädchenrealschule Schaffhausen zu einer Zweitteilung der 4. und 5. Klasse in eine hauswirtschaftliche und eine handelswirtschaftliche Abteilung. Den Schülerinnen

der fünften Klasse wird ermöglicht, sich durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ein Abgangsdiplom für eine der beiden Studienrichtungen zu erwerben. Mädchen, die sich weder zum Besuche der hauswirtschaftlichen noch der handelswirtschaftlichen Richtung entschließen können, haben Gelegenheit, die obren Klassen als „freie“ Schülerinnen zu besuchen, das heißt nach freier Auswahl die Unterrichtsfächer außer den obligatorischen Fächern Deutsch, Rechnen und Französisch zusammenzustellen, soweit es der Stundenplan, der sich nach den Besuchern der zwei Hauptrichtungen richtet, erlaubt.

Die handelswirtschaftliche Abteilung wird charakterisiert durch die Fächer Geographie (Wirtschaftsgeographie), deutsche und fremdsprachliche Korrespondenz, allgemeine Handelslehre, Buchhaltung, Schreiben, Maschinenschreiben und Stenographie. Die Fächer Religion, Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte, Rechnen, Singen und Turnen, die die allgemeine Mädchenbildung vermitteln, verbinden die beiden Abteilungen miteinander.

*

Auch an der Kantonsschule Schaffhausen besteht Unterricht in Handelsfächern, zwar nicht in Form einer besondern Abteilung, sondern durch Eingliederung einiger Stunden in den Lehrplan der realistischen Abteilung: Kaufmännisches Rechnen (I.—III. real.); Buchhaltung (I. bis III. real. und I. sem.); Stenographie (II. real. und II. hum.); Volkswirtschaftslehre (IV. und V. real., IV. und V. hum. und II. und III. sem.); Wirtschaftsgeographie (IV. real., II. sem.); Schreiben (I. real., I. hum.).

Kanton Appenzell A.-Rh.

Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen.

Die einklassige Handelsabteilung IV m an der Kantonsschule Trogen baut auf die dritte Klasse der Sekundarschule oder der Realschule auf. Sie bereitet diejenigen Schüler vor, die in eine kaufmännische Lehre oder an eine höhere Handelsschule übertreten wollen, gehört also zu den untern Handesschulen.

Die Abteilung untersteht dem Rektorat der Gesamtanstalt.

Der Eintritt richtet sich nach der Altersgrenze der Aufnahme in die unterste Klasse der Kantonsschule, die